

Kurze Zusammenfassung zur Veranstaltung: „Aufsichtspflicht für KLEVER-Betreuer“

Zusammengestellt von Jack Herbst

Gesetz: Die gesetzliche Aufsichtspflicht als Teil der Elterlichen Sorge liegt i.d.R. in der Verantwortung der Eltern (Ausnahme: Schule, da Schulpflicht).

Vertrag: Bei der vertragliche Aufsichtspflicht wird zwischen den Eltern und dem Vertragspartner die Beaufsichtigung des Kindes durch den Vertragspartner während einer bestimmten Zeit/ Aktivität/ ... vereinbart (u.a. Kindergarten, Vereine oder auch Veranstalter von Ferien- und Freizeitmaßnahmen, wie z.B. KLEVER,...)

Delegation:

Der Veranstalter (hier: KLEVER) delegiert diese Aufgabe an die Betreuer, Übungsleiter, Hausaufgabenbetreuer, Teams, ... (einschließlich der Schülerhelfer) als so genannte „Erfüllungsgehilfen“.

ACHTUNG: Die Betreuer dürfen diese Aufgabe **nicht** weiter delegieren (z.B. an den Hausmeister usw.)!!!

Verantwortung des Veranstalters:

Erforderliche Sorgfalt bei der Auswahl und ggf. Schulung der Betreuer usw.;;
erforderliche Informationen rechtzeitig und umfassend geben;
ggf. Sanktionen ergreifen, falls Betreuer die Aufgabe nicht erfüllen bzw. ihr nicht gewachsen sind

Bei minderjährigen Betreuern (z.B.: Schülerhelfern)

müssen deren Erziehungsberechtigte (zumindest stillschweigend) zustimmen! Die minderjährigen Betreuer haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Jugendliche des gleichen Alters.

Mindestens ein Betreuer des Teams muss volljährig sein.

Eine Verletzung der Aufsichtspflicht kann

- zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen
(Schadensersatzforderung, Wiedergutmachung, Schmerzensgeld,...)
- strafrechtliche Konsequenzen haben
(i.d.R. nur bei schweren körperlichen Schäden, z.B. Invalidität oder Tod einer Person)

Die Formen der Aufsichtspflichtverletzung

- **fahrlässig** = B. nicht sorgfältig genug gehandelt
B. sieht Schädigung nicht voraus
B. vertraut darauf, dass nichts passiert
- **grob fahrlässig** = B. hält Schädigung für möglich, tut aber nichts, um das zu verhindern
- **vorsätzlich** = Gefahr ist zu erkennen, B. handelt aber nicht
B. billigt mögliche Schädigung
B. will Schädigung

Die Ziele der Aufsichtspflicht sind

1. zu vermeiden, dass der Teilnehmer geschädigt wird
2. zu vermeiden, dass der Teilnehmer anderen einen Schaden zufügt

- körperliche
- seelische/ psychische
- materielle/ finanzielle Schäden

Dazu gehört u.a. auch

- Gefahrenquellen zu beseitigen
- der sorgfältige Umgang mit Lebensmitteln
- die Beachtung der erforderlichen Hygieneregeln
- und der Schutz vor Straftaten

Die Anforderungen an die Aufsichtspflicht werden bestimmt durch

- das **Alter** der Teilnehmer
- die **Eigenschaften** und den **Entwicklungsstand** des einzelnen Teilnehmers
- die **Größe der Gruppe**
- die **konkrete Situation** (z.B.)
 - Gelände bekannt < ----- > unbekannt
 - Übersichtlich < ----- > unübersichtlich
 - Ohne Gefahrenquellen < ----- > Gefahrenquellen da
 - Ohne Straßenverkehr < ----- > mit Straßenverkehr
 -
- die **Art der Beschäftigung** der Gruppe

- Sie müssen **vernünftigen Anforderungen** entsprechen
- die **Fähigkeiten des Betreuers** berücksichtigen
- und **zumutbar** sein

Daraus folgt, dass die wichtigsten **Aufgaben der Betreuer** u.a. sind,

- gemeinsam ein Team zu werden
- sich mit dem Gelände vertraut zu machen (möglichst vor Beginn)
- die Gruppe und die einzelnen Teilnehmer schnell kennen und einschätzen zu lernen
- sich als Team über die gemeinsamen Regeln zu verständigen
- diese der Gruppe bereits zu Beginn mitzuteilen
- die Regeln öfter wiederholen
- eine tragfähige Beziehung zu den Teilnehmern aufbauen
- bei gefährlichen Situationen eingreifen bzw. diese möglichst verhindern
- ...

Umsetzung der Aufsichtspflicht

1. Schritt: **Information und Belehrung** der Teilnehmer, dazu gehört auch die Wiederholung der Information/ Belehrung und ggf. Mahnung, da **einmalige Information** i.d.R. **nicht genügt**
2. Schritt: **Aussprechen und Ge- und Verboten** in der jeweiligen Situation, falls Belehrungen/ Mahnungen nicht ausreichen
3. Schritt: **Überwachung** der Einhaltung der Ge- und Verbote
4. Schritt: **Eingreifen/ Konsequenzen ziehen/ Strafen aussprechen**
erlaubte Strafen sind u.a.:
 - Übernahme einer zusätzlichen Aufgabe,
 - begrenzter Ausschluss aus der konkreten Aktivität
 - ...

Darauf achten, dass die Strafe pädagogisch sinnvoll ist!

Für die Betreuerteams ist es sinnvoll und hilfreich,

- über Situationen, die Sanktionen erfordern den Coach und/ oder die KLEVER-Leitung zu **informieren**.

Eine **konkrete Absprache** mit dem Coach und/ oder der KLEVER-Leitung ist dann unbedingt erforderlich,

- **wenn ein Teilnehmer die Regeln mehrfach erheblich verletzt**
oder
- **wenn es in der Gruppe ständig zu erheblichen Regelverletzungen kommt.**

Weitergehende Strafen (wie z.B.: längerer oder kompletter Ausschluss) werden nur von der KLEVER-Leitung ausgesprochen!

Spannungsfeld Pädagogik und Aufsichtspflicht

Die Aufgaben als KLEVER-Betreuer stehen immer im **Spannungsfeld** zwischen den (freizeit-) **pädagogischen Zielsetzungen** des Angebots, wie z.B.: Freiräume gewähren, individuelle Entwicklung des Kindes fördern, eigenständige Gruppenprozesse anregen und zulassen, neue Erfahrungen möglich machen,... Andererseits geben die Bestimmungen zur **Aufsichtspflicht** den **gesetzlichen Rahmen** für die Ausgestaltung des KLEVER-Angebots vor.

Es sollte nicht vergessen werden, dass es sich bei den KLEVER-Angeboten um Freizeitaktivitäten handelt und die Teilnehmer in den Ferien sind und gemeinsam eine schöne, spannende und fröhliche Zeit verbringen sollen (die selbstverständlich auch den Betreuern Spaß machen darf!!!)